

**Resolution 1552 (2004)  
vom 27. Juli 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1533 (2004) vom 12. März 2004,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Bezirk Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 (2003) verhängten Waffenembargos genau zu überwachen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht und den Empfehlungen der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) genannten Sachverständigengruppe, datiert vom 9. Juli 2004, der von dem gemäß Ziffer 8 derselben Resolution eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurde<sup>67</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien diesen Forderungen nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003) und alle Bestimmungen der Resolution 1533 (2004) bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;

3. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die genannten Forderungen befolgt wurden;

4. *beschließt*, dass er diese Maßnahmen bis zum 1. Oktober 2004 und danach in regelmäßigen Abständen überprüfen wird;

5. *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Januar 2005 ablaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss vor dem 15. Dezember 2004 schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, samt diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf die in Ziffer 10 g) der Resolution 1533 (2004) vorgesehenen Listen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5011. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>67</sup> Siehe S/2004/551.